

(unechtes Unterlassungsdelikt)

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

- a. Taterfolg
- b. (Tathandlung:
Nichtvornahme einer Rettungshandlung trotz physisch-realer Abwehrmöglichkeit

Ⓟ Wie sind Tun und Unterlassen voneinander abzugrenzen?

Schwerpunkt der Vorwerfbarkeit / willkürliche Körperbewegung oder Muskelanspannung / Energieeinsatz

Ⓟ Setzt ein Unterlassungstäter bereits unmittelbar an, wenn er die erste Rettungsmöglichkeit verstreichen lässt?

- c. Quasi-Kausalität
modifizierte condicio-sine-qua-non-Formel ☞

- d. Objektive Zurechnung ☞

- aa. Garantenstellung

Beschützergarant / Überwachergarant / Ingerenz / Gefahrgemeinschaft

Ⓟ Kann pflichtgemäßes Vorverhalten eine Garantenstellung aus Ingerenz begründen?

Ⓟ Begründet vorsätzliches, aktives Vorverhalten eine Garantenstellung aus Ingerenz?

Ⓟ Unter welchen Umständen begründen Amtspflichten auch Garantenpflichten?

- bb. Garantenpflicht

Ⓟ Muss ein Beschützergarant vor eigenverantwortlicher Selbstgefährdung schützen?

- e. Entsprechungsklausel

2. Subjektiver Tatbestand

- a. Vorsatz (hinsichtlich des objektiven Tatbestands) ☞
- b. Sonstige subjektive Merkmale

3. Objektive Bedingungen der Strafbarkeit

II. RECHTSWIDRIGKEIT

1. Objektive Voraussetzungen

a. Rechtfertigende Pflichtenkollision

- aa. Kollision von Handlungspflichten
- bb. Gleichwertigkeit der Pflichten

b. [...]

2. Subjektives Rechtfertigungselement

III. SCHULD

1. Unzumutbarkeit normgemäßen Verhaltens

2. [...]

[...]

I. TATBESTAND

1. Objektiver Tatbestand

a. (Taterfolg:) Erhebliche Gefahr

Ⓟ Besteht eine allgemeine Hilfspflicht auch bei einer Gefahr für materielle Interessen

Ⓟ Besteht eine allgemeine Hilfspflicht auch bei Selbstgefährdung?

b. (Tathandlung:) Keine Hilfeleistung

c. (Kausalität:) Erforderlichkeit der Hilfeleistung

d. (Objektive Zurechnung:) Zumutbarkeit der Hilfeleistung

Ⓟ Muss Hilfe leisten, wer sich dadurch selbst rechtlich belastet?

2. Subjektiver Tatbestand

II. RECHTSWIDRIGKEIT

III. SCHULD